

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Munk + Schmitz Oberflächentechnik GmbH & Co. KG

Unsere Lieferungen und Leistungen von Angeboten erfolgen ausschließlich aufgrund nachfolgender Geschäftsbedingungen. Diese gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme bzw. Abnahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Bestellers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen. Entsprechendes gilt für unsere Montagerichtlinien, nach denen angeforderte Monteursendungen ausschließlich abgewickelt werden.

1. Vertragsabschluss

1.1 Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Lieferverträge kommen nur zustande, wenn wir die Annahme einer Bestellung schriftlich bestätigt haben.

1.2 Veränderungen oder Ergänzungen einer getroffenen Vereinbarung sowie mündliche Nebenabreden bedürfen für ihre Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung.

Unsere Verkaufsgestellten sind nicht befugt mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen.

1.3 Sind unseren Angeboten Unterlagen, Abbildungen oder sonstige lediglich der Orientierung dienende Dinge beigefügt, so sind diese nicht Bestandteil des Vertrages, es sei denn, sie werden ausdrücklich in den Vertrag mit einbezogen.

An Zeichnungen, Kostenanschlägen und sonstigen Unterlagen behalten wir unser Eigentum und unser Urheberrecht; sie dürfen anderen nicht ohne unsere Zustimmung zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen zurückzusenden.

1.4 Eine Garantieübernahme für die Beschaffenheit der Sache oder dafür, dass die Sache für eine bestimmte Dauer eine bestimmte Beschaffenheit behält, erfolgt ausschließlich für den Fall, dass eine entsprechende Garantie ausdrücklich im Angebot oder im Vertrag erklärt wird. Im übrigen gilt Ziff. 1.2. Wir übernehmen keine Haftung für die Einhaltung besonderer Ausführungs- und Sicherheitsvorschriften des Bestellers soweit dies nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart worden ist.

2. Lieferfrist

2.1 Liefertermine oder Fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform.

2.2 Für den Umfang der Lieferung ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend, im Falle eines Angebotes mit zeitlicher Bindung und fristgemäßer Annahme das Angebot, sofern keine rechtzeitige Auftragsbestätigung vorliegt. Nebenabreden und Änderungen bedürfen der schriftlichen Form.

2.3 Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald die Sendung oder auch Teillieferung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung unser Lager verlassen hat. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr von dem Tage der Versendungsbereitschaft ab auf den Besteller über.

2.4 Die Lieferfrist verlängert sich angemessen oder wir sind berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unseres Willens und Einflusses liegen, insbesondere höherer Gewalt, sowie solcher Hindernisse, welche nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluß sind. Der Besteller ist seinerseits berechtigt, uns gegenüber vom Vertrag zurückzutreten, soweit ihm infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung nicht zumutbar ist.

2.5 Wird uns unsere Leistung – gleich aus welchem Grund – unmöglich, ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Der Besteller kann darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung die Ausführung eines Teils der Leistung unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung der Teilleistung hat. Ist dieses nicht der Fall, so hat der Besteller den auf die Teilleistung entfallenden Vertragspreis zu zahlen. Dasselbe gilt bei Unvermögen unsererseits.

Die gleichen Rücktrittsrechte stehen dem Besteller in dem Fall zu, dass wir mit unserer Lieferung ganz oder teilweise in Verzug geraten sind und innerhalb einer vom Besteller schriftlich zu setzenden angemessenen Nachfrist ihm die Leistungsbereitschaft nicht gemeldet haben.

2.6 Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt.

2.7 Die Lieferfrist beginnt erst, sobald uns die vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen vollständig vorliegen, sowie bei Eingang einer vereinbarten Anzahlung. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu Ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus.

3. Gefahrenübergang

Die Gefahr des Untergangs der bestellten Ware geht bei bloßer Lieferung spätestens mit der Versendung auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn ausnahmsweise Franko-Lieferung vereinbart ist. Verzögert sich die Absendung auf Wunsch des Bestellers, geht die Gefahr bei Bereitstellung zur Versendung auf den Besteller über.

4. Mängelansprüche

4.1 Für Mängel der Lieferung haften wir ausschließlich nach Maßgabe dieses Abschnitts. Mängelansprüche verjähren innerhalb von zwölf Monaten nach Lieferung und sind, soweit es sich nicht um Fehler handelt, die auch im Rahmen ordnungsgemäßer Untersuchung nicht erkennbar sind, innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Lieferung schriftlich geltend zu machen. Der fristgemäße Zugang von Mängelrügen muss nachgewiesen werden. Bei verdeckten Mängeln sind diese unverzüglich, spätestens innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach deren Entdeckung schriftlich zu rügen.

Unsere Mängelhaftung beschränkt sich unter Ausschluss weiterer Ansprüche wie folgt:

4.1.1 Alle diejenigen Leistungsteile sind unentgeltlich nach unserer Wahl nachzubessern oder neu zu liefern, die sich infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstands als mangelhaft herausstellen. Die Feststellung solcher Mängel ist uns unverzüglich schriftlich zu melden. Ersetzte Teile werden unser Eigentum.

4.1.2 Zur Vornahme aller uns notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat uns der Besteller nach unserer Verständigung die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, anderenfalls sind wir von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei wir sofort zu verständigen sind, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.

4.1.3 Von den durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden Kosten tragen wir – soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – die Kosten der Nacherfüllung einschließlich des Versandes, sowie die angemessenen Kosten des Aus- und Einbaus, ferner, falls dies nach Lage des Einzelfalles billigerweise verlangt werden kann, die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung unserer Monteure und Hilfskräfte.

4.1.4 Der Besteller hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn wir – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine uns gesetzte angemessene Frist die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels fruchtlos haben verschreiben lassen. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Besteller lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Das Recht auf Minderung des Vertragspreises bleibt ansonsten ausgeschlossen.

4.1.5 Soweit fremde Erzeugnisse in unseren Produkten Verwendung finden, beschränken sich die Mängelansprüche auf Abtretung der uns zustehenden Mängelansprüche gegen unsere Zulieferer an den Besteller, wobei wir uns verpflichten, dem Besteller sämtliche Informationen, die dieser zur Durchsetzung dieser Ansprüche benötigt, unverzüglich nach Eingang seiner Mängelanzeige zu erteilen. Darüber hinaus gehende Mängelansprüche nach Maßgabe von Ziff. 4.1 dieser Liefer- und Zahlungsbedingungen besteht in diesen Fällen nur insoweit, als eine gerichtliche Inanspruchnahme unsere Zulieferer durch den Besteller ohne Erfolg bleibt.

4.1.6 Ansprüche wegen Sachmängel bestehen nicht, wenn der Mangel oder Schaden aus nachfolgenden Gründen entstanden ist:

- ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung oder Überbeanspruchung;
- fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte;
- natürliche Abnutzung;
- ungeeignete Betriebsmaterialien;
- ungeeignete oder mangelhafte Austauschwerkstoffe;
- Einbau von Teilen, deren Verwendung wir nicht genehmigt haben oder der Liefergegenstand oder Teile hiervon (z.B. Software) in einer von uns nicht genehmigten Weise verändert worden ist;
- mangelhafter Einbau;
- ungeeigneter Baugrund;
- chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht von uns zu verantworten sind.

Weiter sind Sachmängelansprüche ausgeschlossen, wenn der Mangel oder Schaden dadurch verursacht wurde, dass der Vertragspartner ausdrücklich vereinbarte Obliegenheiten oder Vorschriften über die Behandlung, Wartung, Pflege, Reinigung und Desinfektion des Liefergegenstandes oder sonstige ausdrücklich vereinbarte Obliegenheiten nicht befolgt hat.

4.2 Unsere Haftung regelt sich wie folgt:

4.2.1 Wenn der Vertragsgegenstand durch unser Verschulden infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss erfolgten Vorschlägen oder Beratungen oder durch die Verletzung anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen – insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Vertragsgegenstandes – vom Besteller nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelung des Abschnitts 4.1 und 4.2.2 dieser Bedingungen.

4.2.2 Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haften wir, aus welchen Rechtsgründen auch immer,

- nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit des Inhabers, der Organe oder leitender Angestellter;
- bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit;
- bei Mängeln, die arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit garantiert (Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie) wurden;
- bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

4.2.3 Soweit der Schaden durch eine vom Besteller für den betreffenden Schadensfall abgedeckte Versicherung (ausgenommen Summenversicherung) gedeckt ist, haften wir nur für etwaige damit verbundene Nachteile des Bestellers, z.B. höhere Versicherungsprämien oder Zinsnachteile bis zur Schadenregulierung durch die Versicherung.

4.3 Bessern der Besteller oder ein Dritter unsachgemäß nach oder wird die fehlerbehaftete Ware weiter ver- oder bearbeitet oder mit Erzeugnissen anderer Herkunft vermischt, trägt der Besteller die Beweislast, dass der Mangel bereits bei Übergabe des Liefergegenstandes vorhanden war. Unsererseits besteht keine Haftung für die daraus entstehenden Folgen.

5. Zahlung

5.1 Unsere Rechnungen sind zur Zahlung fällig nach Zugang ohne Abzug rein netto; ab Fälligkeit zuzüglich Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz. Es gilt § 288 BGB.

5.2 Die Preise gelten ab unserem Werk ohne Verpackung. Die Kosten für Transport, Verpackung oder Stellen von Monteuren werden gesondert berechnet und zwar auch dann, wenn im Angebot hierüber nichts enthalten ist.

Wir sind berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Bestellers Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Über die Art der Verrechnung werden wir den Besteller informieren.

Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so sind wir berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.

5.3 Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag frei verfügen können. Im Falle von Schecks gilt die Zahlung erst dann als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst worden ist und wir über den Betrag frei verfügen können.

5.4 Wenn Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Bestellers in Frage stellen, insbesondere der Besteller einen Scheck nicht einlöst oder seine Zahlungen einstellt, oder wenn uns andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Bestellers in Frage stellen, so sind wir berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn wir Schecks angenommen haben. Wir sind in diesem Falle außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.

Der Besteller ist zur Zurückhaltung von Zahlung oder zur Aufrechnung wegen etwaiger von uns bestrittener Gegenansprüche nicht berechtigt.

6. Eigentumsvorbehalt

6.1 Die von uns gelieferte Ware – nachfolgend Vorbehaltsware genannt – bleibt bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die uns aus jedem Rechtsgrund gegenüber dem Besteller jetzt oder zukünftig zustehen, unser uneingeschränktes Eigentum. Bis zur restlosen Bezahlung hat der Käufer den Liefergegenstand auf seine Kosten gegen Feuer- und Wasserschäden ausreichend zu versichern.

6.2 Die Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware im Rahmen ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes ist zulässig, mit der Maßgabe, dass sie – ohne uns zu verpflichten – durch uns oder in unserem Auftrag erfolgt und der Hersteller im Sinne des § 950 BGB sind. Verarbeitete oder umgebildete Ware gilt als Vorbehaltsware, die Rechte des Bestellers setzen sich an ihr fort. Soweit infolge Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen Sachen unser Eigentum an der Vorbehaltsware erlischt, überträgt uns der Besteller bereits jetzt einen Miteigentumsanteil an der Hauptsache, der dem Anteil des Rechnungswertes der Vorbehaltsware am Gesamtwert der Hauptsache entspricht.

6.3 Der Besteller darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Besteller auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen.

6.4 Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers – insbesondere bei Zahlungsverzug – sind wir zur Rücknahme der Vorbehaltsware nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet. Weiterhin können wir ggf. die Abtretung der Herausgabeansprüche des Bestellers gegen Dritte verlangen. Das Rücknahmerecht besteht auch bei Verbindung des gelieferten Gegenstandes mit dem Grund und Boden oder mit Gebäuden oder Gebäudeteilen, und zwar auch dann, wenn der gelieferte Gegenstand wesentlicher Bestandteil geworden sein sollte. Die mit der Rücknahme verbundenen Kosten, gleich welcher Art, gehen zu Lasten des Bestellers. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts, die Rücknahme sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch uns gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag, sofern nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet.

6.5 Der Besteller darf die Vorbehaltsware im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes veräußern, wobei alle ihm insoweit erwachsenden Forderungen bis zur Höhe unserer Gesamtforderung gegen ihn, gleich aus welchem Rechtsgrund, auf uns im Vorhinein übergehen. Ebenso gehen an uns alle Ansprüche über, die dem Besteller aus Versicherungen zu Gunsten der Vorbehaltsware zustehen.

Der Besteller tritt sämtliche Forderungen aus Weiterveräußerung oder Versicherung der Vorbehaltsware einschließlich aller Nebenrechte bereits jetzt an uns ab. Soweit der Besteller Waren oder Bestände im Sinne der Ziff. 6.2 dieser Lieferbedingungen oder Vorbehaltsware zusammen mit anderer Ware veräußert oder versichert, erfolgt die Abrechnung der Forderungen aus Weiterveräußerung oder Versicherung nur in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware.

6.6 Der Besteller ist berechtigt, die uns nach Maßgabe der Ziff. 6.2 dieser Lieferbedingungen abgetretenen Forderung aus Veräußerung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann von uns widerrufen werden, wenn der Besteller uns gegenüber mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem oder einem anderen Vertrag ganz oder teilweise in Verzug ist, das Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt oder eröffnet ist, er zahlungsunfähig wird, seine vertraglichen Verpflichtungen verletzt oder sonst unser Sicherungsinteresse gefährdet wird.

6.7 Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheit den Gesamtwert der uns gegen den Besteller zustehenden Forderungen mehr als 10 %, so sind wir auf Verlangen des Bestellers verpflichtet, insoweit Sicherheiten nach unserer Wahl freizugeben.

6.8 Soweit der Besteller seinen Abnehmern vorleistet oder diesen den Verkaufspreis stundet, hat er sich das Eigentum an der veräußerten Ware seinen Abnehmern gegenüber zu den gleichen Bedingungen und in dem selben Umfang vorzubehalten, wie wir bei Lieferung an den Besteller uns Eigentum vorbehalten.

7. Konstruktionsänderungen

Wir behalten uns das Recht vor, jederzeit Konstruktionsänderungen vorzunehmen; wir sind jedoch nicht verpflichtet, derartige Änderungen auch an bereits ausgelieferten Produkten vorzunehmen.

8. Patente

8.1 Wir werden den Besteller oder dessen Abnehmer wegen Ansprüchen aus Verletzungen von Urheberrechten, Marken, geschäftlichen Bezeichnungen oder Patenten freistellen, es sei denn, der Entwurf eines Liefergegenstandes stammt vom Besteller. Unsere Freistellungsverpflichtung ist betragsmäßig auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt. Zusätzliche Voraussetzung für die Freistellung ist, dass uns die Führung von Rechtsstreiten überlassen wird und dass die behauptete Rechtsverletzung ausschließlich der Bauweise unserer Liefergegenstände ohne Verbindung oder Gebrauch mit anderen Produkten zuzurechnen ist.

8.2 Wir haben wahlweise das Recht, uns von den in Abs. 1 übernommenen Verpflichtungen dadurch zu befreien, dass wir entweder
a) die erforderlichen Lizenzen abzüglich der angeblich verletzten Patente beschaffen oder
b) dem Besteller einen geänderten Liefergegenstand bzw. Teile davon zur Verfügung stellen, die im Falle des Austausches gegen den verletzten Liefergegenstand bzw. dessen Teil den Verletzungsvorwurf bezüglich des Liefergegenstandes beseitigen.

9. Annullierung

Tritt der Besteller ungerechtfertigt vom Vertrag zurück oder weigert er sich diesen zu erfüllen, so sind wir unbeschadet der Nachweismöglichkeit eines höheren Schadens im Einzelfalle berechtigt, Schadensersatz in Höhe von 100 % des Rechnungsbetrages abzüglich der uns ersparten Aufwendungen zu fordern.

10. Vertragsstrafe

Gerät der Besteller hinsichtlich der ganzen oder eines Teils der abzunehmenden Lieferung in Annahmeverzug, sind wir berechtigt – unbeschadet der Nachweismöglichkeit eines höheren Schadens im Einzelfalle –, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % pro Werktag des ausgewiesenen Netto-Wertes der abzunehmenden Lieferung der Leistung zu fordern. Der Vertragsstrafenanspruch ist auf 5 % des ausgewiesenen Netto-Wertes der abzunehmenden Lieferung bzw. Leistung begrenzt. Unser Recht auf Rücktritt vom Vertrag wird hierdurch nicht berührt.

Ist eine förmliche Abnahme vereinbart und kommt der Besteller mit der förmlichen Abnahme in Verzug, so sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % pro Werktag des ausgewiesenen Nettowertes der abzunehmenden Lieferung oder Leistung zu fordern. Der Vertragsstrafenanspruch ist auf insgesamt 5 % des ausgewiesenen Nettowertes der abzunehmenden Lieferung bzw. Leistung begrenzt.

Die Vertragsstrafen gemäss den vorstehenden Bestimmungen können wir bis zu unserer Schlussrechnung zusammen mit dieser geltend machen.

11. Geheimhaltung

Fall nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, gelten die uns im Zusammenhang mit Bestellungen unterbreiteten Informationen nicht als vertraulich.

12. Schlussbestimmungen

12.1 Für diese Geschäftsbedingungen und für die gesamte Rechtsbeziehung zwischen uns und dem Besteller gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

12.2 Zur Abtretung von Ansprüchen aus dem Vertragsverhältnis ist der Besteller nur mit unserer schriftlichen Einwilligung berechtigt.

12.3 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Köln. Wir sind auch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers oder am Erfüllungsort zu klagen.

12.4 Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen und Vereinbarungen nicht berührt.

13. Datenschutz

Nach § 28 des Bundesdatenschutzgesetzes werden wir die Daten des Bestellers selbstverständlich nur im Rahmen der Zweckbestimmung des Bestellvorgangs und der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten speichern.